

Bohranzeige nach Art. 30 BayWG zur Durchführung von Bohrungen zum späteren Ausbau zu Erdwärmesonden*

Landratsamt Landsberg am Lech
Wasserrecht
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsteller/Bauherr:

Name:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:
Handy:	E-Mail:

Bohrunternehmer:

Name:		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:		
Telefon:	Fax:	Handy:
Verantwortlicher Bauleiter:		E-Mail:

Lage der Baustelle:

Straße, Hausnummer	
Ortsteil	Gemeinde
Flur-Nr.	Gemarkung
Rechtswert	Hochwert
Geländehöhe Bohransatzpunkt (müNHN)	

***Die Bohranzeige ist in der Regel ausreichend für Erdwärmesonden, die nicht ins Grundwasser hineinreichen. Für Erdwärmesonden, die ins Grundwasser reichen, ist ein Antrag auf Erlaubnis auszufüllen.**



Angaben zu der/den Bohrung/en:

Bohrverfahren	<input type="text"/>
Spülmittelzusätze (bei Spülbohrverfahren)	<input type="text"/>
bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung)	<input type="text"/>
Besonderheiten oder Sonstiges (Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.)	<input type="text"/>

Angaben zur geplanten Erdwärmesondenanlage:

Heizleistung	<input type="text"/>	kW
WTM	<input type="text"/>	
Anzahl der Sonderbohrungen	<input type="text"/>	
Geplante Teufe	<input type="text"/>	

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonden ist so zu wählen, dass Grundwasser nicht erschlossen wird. Wird wider Erwarten Grundwasser angebohrt, so ist unverzüglich das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.)

Die ausführende Fachfirma ist im Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis in der Anlage).

Ja **Nein** (Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)

Hydrogeologische Prognose - Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung sowie der Ausbauvorschlag liegen bei:

Ja **Nein**

(Hinweis: Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z.B. aus einem DVGW W 120 zertifizierten Unternehmen, zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten beizufügen, z.B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayer. Landesamtes für Umwelt.)

Fachgutachten eines Fachbüros für Hydrogeologie liegt bei: **Ja** **Nein**

(Erstellung und Vorlage ist nur bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1 des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)



Fachbüro:

Name:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:	Handy:	
Ansprechpartner:		E-Mail:	

Geplanter Bohrlochenddurchmesser:

min. 170 mm bei Sondenrohr-Durchmesser 32 mm;
(Sondenbündel-Durchmesser mit Zentrierung/ Abstandshaltern = 110mm)*

min. 150 mm bei Sondenrohr-Durchmesser 32 mm;
(Sondenbündel-Durchmesser mit Zentrierung/ Abstandshaltern = 90mm)*

min. _____ mm bei Sondenrohr-Durchmesser _____ mm
(Koxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Durchmesser = _____ mm)*

(*Hinweis: Ein Ringraum von min. 30 mm ist stets zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)

Geplanter Bohrbeginn: _____

Geplantes Bohrende: _____

(Hinweis: Das Landratsamt Landsberg am Lech und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorher zu informieren.)

Lage im Wasserschutzgebiet:

Ja (Angaben zu Art und Lage) _____

Nein

(Hinweis: Datenquellen sind z.B. Landratsamt, zuständige Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt.)

**Bekannte Untergrundkontaminationen / Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Grundwasser-
verunreinigungen:**

keine bekannt

vorhanden (Angaben zu Art und Lage) _____

Altlastenfläche im Altlastenkataster eingetragen? Ja Nein

(Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält beim Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, Auskünfte.)



Erklärung

Von den in der Anzeige angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der "Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern", die VDI Richtlinie 4640 "Thermische Nutzung des Untergrundes", Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist das Landratsamt Landsberg am Lech bzw. das Wasserwirtschaftsamt Weilheim unverzüglich zu verständigen.

Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten dem Landratsamt Landsberg am Lech die Unterlagen zweifach zur Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2 in Anlage I) ohne weitere Aufforderung zu liefern.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Dies sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Bohrfirma

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

ggf. Fachbüro/ Bauleitung

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Hinweis für den Bauherrn

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Flurkarte M 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizzierten Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschließlich Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Anzeige eines Erdaufschlusses nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über die Zulässigkeit des geplanten Erdaufschlusses entscheiden zu können, sowie nachfolgend die Gewässeraufsicht und mögliche gewässeraufsichtliche Maßnahmen durchführen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Bodenschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 50 Jahre. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

